

Beiheft

2

S 295

1381 April 6 [uff Palmabent in der vasten].

[643

Bechtolff von Rabensborg, Ritter, schwört als Burgmann des Rheingrafen Johan, Wildgrafen zu Dunen, wofür er als Erbburglehen ein Viertel der Feste und des Turmes zu Brunckensteyn bei Dunen erhält. Nach seinem Tode soll sein ältester Sohn, der Laie ist, das ganze Erbburglehen erhalten; bei Mangel von Söhnen die älteste Tochter, zu vollem Recht der Erbburgleute zu Dunen; er kann sich dieses Burglehens bedienen gegen jedermann, nur nicht gegen den Grafen Symon zu Spanheim u. Nachkommen, der ein herre zu Cruzenach ist, noch gegen Ruprecht, Herzog in Beyern den ältern, noch den Erzbischof Cunen zu Trier, solange deren Verbündnisbriefe mit dem Rheingrafen gelten.

Orig. Siegel: Dhaam 692. Kopie 16. Jhdts. Dhaam 729.

295